

Wasserbeschaffungsverband Ettenhausen

Wasserbezugsordnung und technische Bestimmungen

Begriffe: WBO = Wasserbezugsordnung

WBV = Wasserbeschaffungsverband

- Wirtschaftseinheit (WE):** ist im Sinne der Wasserbezugsordnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum des selben Mitgliedes, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen. In einer WE können sich mehrere Nutzungseinheiten bzw. Wohneinheiten befinden.
- Hauptleitung:** Hauptleitung ist die Leitung vom Hochbehälter bis zur Absperrvorrichtung (Schieber).
- Anschlussleitung:** Die Anschlussleitung ist die Verbindung von der Hauptleitung bis zum Wassermesseraustritt (Wasserzähler). Zur Anschlussleitung gehört auch die Absperrvorrichtung (Schieber).
- Hausleitung:** Hausleitung ist die Leitung, die nach dem Wassermesseraustritt ins Haus führt.
- Grundstücksbegriff:** Als Grundstück im Sinne der Wasserbezugsordnung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. dem eine besondere Hausnummer zugeteilt ist
- Versorgungsgebiet** Zum Versorgungsgebiet des WBV Ettenhausen gehören alle im Lageplan des Ortsbereiches Ettenhausen eingetragenen Baugrundstücke.

Im Sinne dieser WBO und Satzung in der jeweils gültigen Fassung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

1) als selbstständige Wohneinheit (WohnE) zählt:

- a) bei Wohngrundstücken jede Wohnung/Ferienwohnung, die nach ihrer Größe, baulicher Anlage und Ausstattung zum Bewohnen durch mindestens eine Person bestimmt ist und eine abgeschlossene Wohnung darstellt. (BayBo-Art. 46)

2) als Nutzungseinheit (NE) gelten unter anderem:

Büroräume, Praxen, Werkstätten und ähnliches.

- a) bei gewerblich und freiberuflich genutzten Grundstücken jede eigenständig genutzte Büroeinheit, je angefangene 150 m² Geschossfläche der Büro- und Sozialräume, Arztpraxen und ähnliches, ergeben 1 Nutzungseinheit; je angefangene 800 m² Geschossfläche der Produktions- und Lagerhallen, ergeben 1 Nutzungseinheit, auch wenn sie keinen oder nur einen unbedeutenden Wasserverbrauch haben.
- b) Campingbetrieb: je 5 Stellplätze
ergeben 1 Nutzungseinheit
- c) Gewerbliche Vermietung: je 1-5 Gästebetten
ergeben ½ Nutzungseinheit
- d) Private Vermietung: je 1-5 Gästebetten
ergeben ½ Nutzungseinheit
- e) Unbebaute Grundstücke mit 1 Wasseranschluss
ergibt 1 Nutzungseinheit

Allgemeines

- (1) Der WBV Ettenhausen betreibt als Eigenbetrieb eine Wasser Versorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern des Versorgungsgebietes Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Die Wasserversorgungsanlage wird so verwaltet, dass nur die Selbstkosten erwirtschaftet werden. Gewinn wird nicht erstrebt.

§2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes bzw. WE und NE hat Anspruch auf die Belieferung mit Wasser. Er muss den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage schriftlich beantragen. Die Anschlussgenehmigung erfolgt nach Entrichtung der Anschlussgebühr an den Verband bzw. nach Abschluss eines Vertrages, der ein beiderseitiges Kündigungsrecht und die Anerkennung dieser WBO zu enthalten hat.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag den Anschluss außerhalb des Versorgungsgebietes gelegener Grundstücke genehmigen.

§3

Beschränkung des Anschlussrechtes

- (1) Der Vorstand kann einen beantragten Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ablehnen, wenn sich wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen Gründen erhebliche technische oder Betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben oder besondere Maßnahmen erforderlich sind, es sei denn, dass der Antragsteller die Kosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hier für Sicherheit leistet.
- (2) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Hauptleitung nicht verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle keine unzumutbare Härte darstellt.

§4

Durchleitungsrecht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf seinem Grundstock die ungehinderte Verlegung, Erweiterung und Änderung von Haupt- und Anschlussleitungen mit Zubehör zu gestatten.

§5

Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Die für die Anschlussgenehmigung von Grundstücken, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erforderlichen Unterlagen sind dem Verband vorzulegen (z.B. Baupläne usw.).

§6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Dieser Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und sämtlichen Bewohnern der Gebäude.

§ 7

Anschluss und Benutzung der Versorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- (1) Bei Eintritt eines Brandes oder sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Leitungen abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Abnehmern stehen hier für keinerlei Entschädigungsansprüche zu.
- (2) Die Überprüfung der Feuerlöschanlagen obliegt nicht dem Verband

Anmeldung

- (1) Jede vorgesehene Neuanlage oder Änderung einer Anschluss- und Hausleitung ist beim Verband zu melden und die Genehmigung dafür zu beantragen. Die Meldung muss enthalten:
 - a) Die Beschreibung der geplanten Anlage,
 - b) den Namen des zugelassenen Einrichters (Installateurs),
 - c) die Beschreibung des Gewerbebetriebes, für den Wasser entnommen werden soll.
 - d) Die Verpflichtungserklärung des Antragstellers, alle Kosten für Herstellung, Instandhaltung und Änderung der Anschluss- und Hausleitung und die Wiederherstellung der dabei in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Grundstücke zu übernehmen.
- (2) Erst nach Genehmigung durch den Verband darf mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden.

§9

Bereich der Hauptleitung, Anschlussleitung und Hausleitung

- (1) Die Hauptleitung ist die Leitung vom Hochbehälter bis zur Absperrvorrichtung (Schieber). Diese wird vom Verband eingerichtet und erhalten.
- (2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung von der Hauptleitung bis zum Wassermesserausgang (Wasserzähler). Zur Anschlussleitung gehört auch die Absperrvorrichtung (Schieber).
- (3) Jedes Grundstock bzw. Wohngebäude muss in der Regel durch eine Anschlussleitung versorgt werden. Diese soll, wenn möglich, nicht über ein fremdes Grundstück führen.
- (4) Der Vorstand behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Abnehmer durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (5) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück bzw. Wohngebäude, bestimmt der Verband. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers können dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) Die Anschlussleitung ist in ganzem Umfang vom Wasserabnehmer herzustellen, zu unterhalten und wenn notwendig zu ändern. Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt, ist sie zu entfernen. Alle anfallenden Kosten für Herstellung, Unterhalt, Änderung und Entfernung der Anschlussleitung sind vom Wasserabnehmer zu tragen.
- (7) Beschädigungen und Undichtwerden der Anschlussleitung müssen dem Verband sofort gemeldet werden. Wasserverluste, die sich aus Mängeln in dieser Hinsicht ergeben, sind vom Abnehmer zu verantworten.
- (8) Die Hausleitung ist die Leitung, die nach dem Wassermesserausgang (Wasserzähler) ins Haus führt. Sie wird vom Wasserabnehmer verlegt und unterhalten. Die Hausleitung ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer, sowie der Versorgungsanlage des Verbandes ausgeschlossen sind.
- (9) Der Verband hat das Recht, Anschluss- und Hausleitungen jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung übernimmt der Verband keinerlei Haftung. Wird dem Verlangen des Verbandes nach einer Überprüfung nicht stattgegeben, so ist der Verband zur sofortigen Sperrung der Wasserzufuhr oder zur Änderung und Instandsetzung auf Kosten des Abnehmers berechtigt.
- (10) Der Abnehmer ist dem Verband für die durch Mängel an der Anschluss- und Hausleitung verursachten Schäden an der Versorgungsanlage ersatzpflichtig.

§ 10

Technische Bestimmungen

Für die Ausführung der Anschluss- und Hausleitung mit allen Nebeneinrichtungen gelten die Bestimmungen des §23, der Bestandteil dieser Wasserbezugsordnung ist.

§ 11

Wasserlieferung und Verwendung

- (1) Das Wasser wird aus der Versorgungsanlage im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Weiterleitung an andere Verbraucher außerhalb des Grundstückes ist nur mit Genehmigung des Verbandes und vorübergehend zur Beseitigung eines Notstandes gestattet.
- (3) Der Verband kann gegenüber bestimmten Abnehmern die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Versorgungsanlage durch diesen Abnehmer erforderlich ist.
- (4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, sowie bei Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit der Wassers infolge von Wassermangel, Störungen in der Versorgungsanlage, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügung, steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz zu.
- (5) Wird Wasser im Gegensatz zu dieser Wasserbezugsordnung oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder vor Anbringung oder Umgehung bzw. Beeinflussung der Messeinrichtungen entnommen, so ist der Verband, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige, berechtigt, den Bezugswert der widerrechtlich entnommenen Wassermenge wie folgt zu berechnen:
- (6) Die Höhe des Bezugswertes wird nach dem Betrag festgestellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich 10stündigen Benützung des Wasseranschlusses, während der Dauer des Gebrauchs nach dem jeweils höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht feststellbar, so wird der Bezugswert nach den vorstehenden Grundsätzen für 1 Jahr erhoben.
- (7) Absperrungen der Wasserleitungen werden durch den Verband nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Bei einer Absperrung des Rohrnetzes ist darauf zu achten, dass sämtliche Zapfhähne im Haus geschlossen bleiben. Sollten Schäden durch Aufbleiben der Hähne entstehen, so kommt der Verband dafür nicht auf.
- (9) Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband an Absperrvorrichtungen, Abzweigstellen, Messvorrichtungen oder sonst wo angelegten Plomben wird als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt.
- (10) Die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, d.h. Bauzwecke, Schaustellungen, Volksfeste usw. erfolgt nach Wasserzähler und zwar entweder mittels eines Hydrantenstandrohres oder mittels eigener, für den Zweck hergestellten Zuleitung. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass kein Fremdwasser in die Trinkwasserleitung eindringen kann (Rückschlagventil). Die Lieferung für oben bezeichnete Verbraucher kann auch gegen eine Pauschalgebühr erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Wasserabgabe steht dem Verband zu.
Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses hat der Abnehmer zu übernehmen.

§ 12

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Bei jedem Abnehmer ist ein Wasserzähler einzubauen.
Als Abnehmer gilt der Eigentümer eines Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles, einer Wohnungseinheit und einer Nutzungseinheit.
- (2) Die Wasserzähler werden ausschließlich von einer vom Abnehmer beauftragten autorisierten Heizung Sanitär Firma geliefert und montiert, diese bestimmt auch die Größe des Wasserzähler nach den entsprechenden Vorschriften. Die Bauart bestimmt der Verband.
Der Termin für die erste Inbetriebnahme des Wasserzähler ist dem Verband zu melden.
Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler nach dem Eichgesetz ist ausschließlich Sache des Verbandes.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Abnehmer zu kaufen und geht in dessen Eigentum über. Die Unterhaltungskosten, sowie Erneuerung gehen zu Lasten des Abnehmers. (s. Gebührenordnung Zählergebühr")
- (4) Bezweifelt der Abnehmer die Richtigkeit der Angabe eines Wasserzählers, so kann er die Prüfung des Wasserzählers beantragen. Der Wasserzähler wird durch Beauftragte des Verbandes geprüft.
Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.

- (5) Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt der Verband den Verbrauch unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs eines vergleichbaren Objekts.
- (6) Der Abnehmer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen von anderen Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden. Er haftet für alle Beschädigungen und den Verlust der Messeinrichtungen, er sei denn, dass der Schaden nachweislich durch Einwirkung höherer Gewalt und ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- (7) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme, sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein. Jede Zähleranlage ist, wenn möglich, im Hausanschlusskeller vorzunehmen. Wird die Anlage in einem Schacht untergebracht, so ist dieser unfallsicher abzuschließen, gegen Frosteinwirkungen zu schützen und soweit notwendig wasserdicht zu machen. Für die Installation der Anlage sind die technischen Bestimmungen der DVGW maßgebend.
- (8) Wasserentnahmestellen, die nicht dem Zähler angeschlossen sind, sind samt Anschlussleitung zu entfernen.

§ 13

Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Dem mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes ist zur Überprüfung der Anschluss- und Hausleitung und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude zu gewähren.
- (2) Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Abmeldung des Wasserbezugs

- (1) Beim Wechsel des Wasserabnehmers haben der bisherige und der neue Wasserabnehmer den Wasserbezug innerhalb von vier Wochen beim Verband schriftlich ab- bzw. anzumelden. Nur die ordnungsgemäße Ab- und Anmeldung gewährleistet den rechtzeitigen Übergang der Haftung für alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dem Versorgungsverhältnis gegenüber dem Verband auf den neuen Wasserabnehmer.
- (2) Will ein Wasserabnehmer, für den die Verpflichtung zur Benutzung der Versorgungsanlage nicht mehr besteht, den Wasserbezug aus der Versorgungsanlage einstellen, so hat er dies schriftlich zu melden. Unterbleibt die Meldung, so wird die jährliche Mindestnutzungsgebühr in Rechnung gestellt.
(s. auch §7 Absatz 3 der Satzung)

§ 15

Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind ausnahmslos öffentliche Abgaben und eine dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes, Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit obliegende Last.
- (2) Die Gebühren können durch den Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben und sind von dem Beschlusszeitpunkt der Verbandsversammlung rechtskräftig.
- (3) Die Verpflichtung der Nutzungsgebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Hauptleitung betriebsfertig hergestellt ist. Der Beitrag nach § 20 der WBO wird fällig bei Baubeginn, der Erweiterung oder, falls eine Baumaßnahme nicht erfolgt, bei Nutzungsänderung.
- (4) Gebührenpflichtig ist jeder Inhaber einer oder mehrerer Wohn- bzw. Nutzungseinheiten für jede Einheit und auch der, der auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses an eine Wirtschaftseinheit angeschlossen ist.
- (5) Wechselt ein Wasserabnehmer, so geht mit den Rechten auch die Gebührenpflicht auf den neuen Wasserabnehmer über, unter fortdauernder Mithaftung des vorigen Wasserabnehmers für die bereits vor dem Wechsel fällig gewordenen Gebühren. (s. auch §7 Abs. 3 der Satzung)

- (6) Melden der bisherige und der neue Wasserbezieher den Wasserbezug nicht ab und erlangt der Verband auch nicht auf andere Weise vom Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haftet der bisherige Wasserbezieher dem Verband persönlich weiter für die bis zur Abmeldung fällig gewordenen Beiträge. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.
- (7) Über sämtliche Gebühren wird vom Verband eine Rechnung gestellt; bei Gebühren für Wassernutzung jährlich nach Angaben des Wassermessers. Andere Abrechnungszeiträume können vom Verband gewählt werden. Kann ein Wassermesser aus Verschulden des Wasserabnehmers nicht abgelesen werden, wird der Verbrauch geschätzt. (Grundlage ist der Durchschnittsverbrauch eines vergleichbaren Objekts) Außer den regelmäßigen Rechnungen kann der Verband nach seinem Ermessen in besonderen Fällen, z. B. Eigentumswechsel, Zwangsversteigerung, Vergleichsverfahren und dgl. sofortige Zahlung des bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Wassers verlangen. Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch Undichtigkeiten der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche verloren gegangen ist, stets als zahlungspflichtig verbraucht.
- (8) Die der Rechnung für Wassernutzung zugrunde liegende Angaben des Wasserzählers werden vom Beauftragten des Verbandes jährlich festgestellt. Andere Ablesungszeiträume können von dem Verband gewählt werden.
- (9) Die laufenden Wassernutzungsgebühren sind vom Tag der Rechnung Stellung an, innerhalb von 30 Tagen bei der Raiffeisenbank Schleching einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr erhoben und Verzugszinsen berechnet, entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (10) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 1 Monat nach Erhalt zulässig. Sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder Verweigerung. Aufrechnung mit Gegenansprüchen an den Verband ist unzulässig.
- (11) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (12) Ansprüche auf Rückzahlung von Beträgen, die auf Wassergeldforderungen geleistet worden sind, verfallen nach drei Monaten.

§ 16

Vorauszahlung

- (1) Der Verband ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten Rechnungsbetrages für einen Ableseabschnitt zu verlangen. Bei Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken für einen kürzeren Zeitraum als dem normalen Ableseabschnitt ist eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Wasserbedarfs für diesen Zeitraum zu leisten.

§ 17

Einstellung der Wasserlieferung

Der Verband ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung einzustellen, wenn:

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
- b) unbefugte Änderungen an Einrichtungen, die dem Verband gehören, oder deren Unterhalt oder Änderungen dem Verband vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen beschädigt wurden,
- c) den Beauftragten des Verbandes nach § 13 der Zutritt verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte gegeben werden,
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserbezugsordnung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
- e) die von dem Verband verlangte Vorauszahlung nicht unverzüglich geleistet wird,
- f) bei einem Gefährdenden Zustand der Anschluss- und Hausleitungen des Abnehmers,
- g) wenn Schaden an der Haus- und Anschlussleitung, die der Wasserabnehmer erkannt hat, nicht gemeldet und für deren Beseitigung nicht gesorgt wird.
- h) Der Verband ist ferner berechtigt, die Anschlussleitung zu verschließen, wenn seit langer als einem Jahr kein Wasser daraus entnommen wurde.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Verband wieder in Betrieb gesetzt werden. Die Kosten für Absperrung und Wiederinbetriebnahme sind vom Wasserabnehmer vor Wiederinbetriebnahme zu zahlen. Bei Einstellung der Versorgung aus einem der vorstehenden Gründe wird keinerlei Schadensersatz geleistet.

§ 18

Zwangmaßnahmen

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung können die in der Wasserbezugsordnung vorgeschriebenen Handlungen nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten durch den Verband verfügt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (2) Die Ersatzvornahme schließt die gerichtliche Bestrafung nicht aus. Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Im Allgemeinen wird eine gütliche Regelung angestrebt.

§ 19

Rechtswittelweg

Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Verbandes entscheidet der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand und wenn der Beschwerde nicht abgeholfen werden kann, die Verbandsversammlung. Im übrigen sind die Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes anfechtbar.

§ 20

Gebührenordnung

- (1) Pauschalgebühr für Bauwasser
 - a) Der Vorstand trifft die Festsetzungen zur Ermittlung der Pauschalgebühr für Bauwasser nach § 11 Ziff. 10 bis 600 cbm umbauten Raum und je weitere 100 cbm.
 - b) Die Verbandsversammlung legt die Höhe der Pauschalgebühr für das Bauwasser fest.
- (2) Benutzungsgebühren:
 - a) Für die Benützung der Wasserversorgungsanlage wird eine Wassernutzungsgebühr erhoben. Sie ist das Entgelt für die Bereitstellung des Wassers und die verbrauchte Wassermenge.
 - b) Erhoben wird jährlich eine Mindestnutzungsgebühr je Wohneinheit / Nutzungseinheit; eine Gebühr für jeden cbm verbrauchten Wassers, sofern der Verbrauch einer WEINE die Mindestnutzungsgebühr überschreitet.
 - c) Ein cbm-Tarif für außerhalb des Versorgungsbereiches gelegene Abnehmer kann vertraglich gesondert festgelegt werden.
- (3) Anschlussgebühren:
 - a) Anschlussgebühren werden für unbebaute Grundstücke erhoben, auf denen aus der Versorgungsanlage Wasser entnommen wird; für genehmigungspflichtige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wie Aufstockungen und Vergrößerungen, auch wenn sie keine eigene Hausnummer, aber ein und demselben Grundstückseigentümer gehören, für nicht bewohnbare Räume, wenn diese zu Wohnräumen ausgebaut werden.
 - b) Werden nicht bewohnbare Räume, für die bisher keine Anschlussgebühr erhoben wurde, zu Wohnräumen ausgebaut, so ist unabhängig vom späteren Verwendungszweck der volle cbm-Preis in Anrechnung zu bringen.
 - c) Neuerrichtete Stallungen und Heuböden werden erst berechnet, wenn diese nicht mehr vorstehenden Verwendungszwecken dienen.
 - d) Die Anschlussgebühr errechnet sich nach cbm umbauten Raum. Es wird gerechnet, der volle umbaute Raum: Länge, Höhe, Breite; einschließlich Keller, Dachgeschoss DIN 277 und Garagen.

§ 21

Bekanntmachungen

Erforderliche Bekanntmachungen des WBV Ettenhausen werden im Amtsblatt der Gemeinde Schleching veröffentlicht.

§22

Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserbezugsordnung tritt mit Genehmigung der ordentlichen Verbandsversammlung vom 26.10.2002 am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Schleching in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die WBO vom 26.08.1996 ausser Kraft.

§23

Technische Bestimmungen für die Ausführung und den Betrieb der Anschluss- und Hausleitungen

- 1) Die Leitungen und sonstigen Einrichtungen müssen den jeweiligen deutschen Industrie-Normen entsprechend hergestellt werden.
- 2) Alle Leitungen und Leitungsbestandteile müssen einem Probedruck von 15 bar auf die Zeit von 15 Min. genügen. Neue in wesentlichen Teilen instandgesetzte und geänderte Leitungen dürfen erst nach einer Druckprobe in Betrieb genommen werden.
- 3) Die im Freien verlegten Leitungen müssen mindest eine Deckung von 1,20 m haben und rundum eingesandet werden. Leitungen, die durch die Nähe von Aborten und Versitzgruben, Düngestätten usw. einer besonderen Verunreinigung ausgesetzt sind, müssen besonders geschützt werden, z.B. durch Umbettung der Rohre durch Beton- bzw. Tonrohre usw.
- 4) Im Übrigen sind die Leitungen samt Zubehör möglichst durch frostfreie Räume an Zwischenmauern zu führen und gegen Beschädigungen und Witterungseinflüsse zu schützen.
- 5) Sämtliche Leitungen sind so zu verlegen, dass sich ein Luftpolster oder Luftsäcke in ihnen nicht bilden können. Durch Ablaufhähne an geeigneter Stelle muss sichergestellt werden, dass alle Leitungen ohne besondere Schwierigkeiten restlos entleert werden können.
- 6) Außer Betrieb gesetzte Leitungen müssen entfernt, vorübergehend nicht benutzte Leitungen müssen absperrbar und mit einer Entlüftungsvorrichtung versehen sein.
- 7) Als Absperrvorrichtungen sind nur Niederschraubventile oder Schieber zu verwenden. An den Zapfstellen dürfen nur Niederschraubhähne verwendet werden. Schieber müssen immer sichtbar und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 8) Alle Wasserentnahmesteilen sind so anzulegen und zu bedienen, dass das einmal ausgeflossene Wasser nicht wieder in die Haus- bzw. Anschlussleitung zurückfließen oder angesaugt werden kann.
- 9) Dampfkessel dürfen nicht unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Hydraulische Hebe Maschinen und Motore dürfen nur mit Genehmigung des Wasserbeschaffungsverbandes angeschlossen werden.
- 10) Blitzableiter und Starkstromleitungen dürfen weder an die Anschluss- noch an die Hausleitung angeschlossen werden.
- 11) Eine Verbindung der öffentlichen Wasserleitung mit privaten Förder- und Wasseranlagen ist verboten.
- 12) Die Hausanschlussschieber sind stets eisfrei und auffindbar zu halten. Gartenleitungen müssen während der Frostzeit vollständig entleert sein.
- 13) Zur Bemessung der Wasserkosten sind Wasserzähler einzubauen. Die Größe des Wasserzählers ist so zu bemessen, dass die durchfließenden Wassermengen möglichst genau erfasst werden.

Sie richten sich nach:

- a) der Lichtweite der Anschlussleitung,
- b) der Größe des zu erwartenden Momentbedarfs,
- c) den vorhandenen Druckverhältnissen an der höchstgelegenen Zapfstelle.

Im Zweifelsfall ist das Gutachten des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung die Bestimmungen der DVGW maßgebend.

- 14) Der Wasserzählerschacht muss mind.90 cm lang und 80 cm breit sein. Er ist unfallsicher abzuschließen, gegen Frosteinwirkungen zu schützen und soweit notwendig, wasserdicht zu machen.

DIE VORSTANDSCHAFT DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES
ETTENHAUSEN

Die WBO wurde beschlossen von der Verbandsversammlung am 26.10.2002

gez. Schwaiger Martin
(Verbandsvorsteher)

gez. Hruby Johann
(Schriftführer)